

der nordd. BundesV dem Bundespräsidium zugeordnet war, in den kaiserl. Rechten hegemonische Rechte des preuß. Staates über das außerpreuß. Reichsgebiet aus, sondern eigene Rechte des Reichs. Er übt diese Rechte als unmittelbares Organ des Reichs aus, d. h. seine Stellung als Organ des Reichs beruht unmittelbar auf der R, er handelt unmittelbar im Namen des Reichs, nicht im Namen oder gar kraft Delegation eines andern Reichsorgans oder eines andern Trägers der Reichsgewalt, und er handelt ohne irgendwelche rechtliche Verantwortlichkeit. In einem Teil seiner Funktionen, z. B. im Reichsgesetzgebungsverfahren, ist freilich der Ks verpflichtet, in der Folge von Beschlüssen (nicht auf Befehl) des Bundesrats in bestimmter Richtung tätig zu werden; aber auch in solchen Fällen prüft er selbständig die verfassungsmäßigen Voraussetzungen seiner Tätigkeit, und es sind keine Ersatz- oder Zwangsmittel gegen ihn gegeben, wenn er die Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Pflicht versagt.

Durch die untrennbare Vereinigung des Kaisertums mit dem preuß. Königtum in einer Person ist es reichsverfassungsrechtlich gewährleistet, daß dem Ks stets und überall die weittragenden Rechte zu Gebote stehen, welche — ebenfalls reichsverfassungsrechtlich — dem Staate Preußen im und am Reiche zukommen (z. B. 17faches Stimmrecht, Stichentscheid, beschränktes Veto im Bundesrat). Es ist nicht nur dem König von Preußen das deutsche Kaisertum, sondern auch dem deutschen Kaiser das preuß. Königtum durch die R gewährleistet; und zwar letzteres in dem doppelten Sinn, daß dem deutschen Ks die monarchische Leitung des preuß. Staats und daß dem preuß. Staat die bevorrechtigte Stellung im Organismus des Reichs, wie sie in der R vorgesehen, gewährleistet ist. Wenn auch für die Entscheidung mancher staatsrechtlichen Einzelfragen die begriffliche Trennung der kaiserl. und der königl. preuß. Befugnisse notwendig ist, so läßt sich doch ein richtiges Bild von der Gesamtrechtstellung des einen Inhabers der beiden Gewalten nur durch eine einheitliche, zusammenfassende Betrachtung gewinnen.

In eine kurze Formel läßt sich der Inhalt des Kaisertums nicht fassen. Der Ks

ist mehr als der Präsident demokratischer Staaten, besonders weil er infolge seiner Verbindung mit dem preuß. Königtum kraft Erbreehts Inhaber der kaiserl. Stellung ist. Er ist im Organismus des Reichs weniger als der Monarch konstitutioneller Monarchien. Denn die Funktionen, welche nach dem herkömmlichen Begriff dem konstitutionellen Monarchen zustehen, sind im Deutschen Reich zwischen Kaiser und Bundesrat geteilt, und zwar so geteilt, daß u. a. die materielle Mitwirkung an dem Reichsgesetzgebungsverfahren dem Bundesrat und nicht dem Ks zugewiesen ist. Dieser Mangel an monarchischem Recht wird dem Ks auch nicht durch die Rechte Preußens im Bundesrat ersetzt; denn Preußen kann im Bundesrat — von Ausnahmen abgesehen — überstimmt werden. Auf der andern Seite ist aber der Ks durch das ausschließliche Recht, die äußere Politik des Reichs zu leiten und das Reich völkerrechtlich zu vertreten, durch das ausschließliche Recht, die Reichsgewalt im inneren Staatsleben zu repräsentieren, durch mannigfache Verwaltungsrechte, durch die Verfügungsmacht über die Machtmittel des Reichs, durch seine Unverantwortlichkeit und durch die Verbindung mit dem preuß. Königtum mit einer solchen Fülle von monarchischen Rechten ausgestattet, daß dem Verlangen des in seinem größten Teil nicht nur monarchisch regierten, sondern auch monarchisch gesinnten deutschen Volkes nach einem monarchischen Reichsoberhaupt wenigstens dem Scheine und der politischen Wirkung nach entsprochen ist.

Im einzelnen kann über die rechtliche Stellung des Ks hier nur folgendes erwähnt werden:

Als persönliche Ehrenrechte stehen dem Ks zu der Titel Deutscher Ks, die Kaiserkrone, das kaiserl. Wappen und die kaiserl. Standarte. Der kaiserl. Titel wird in allen, aber auch nur in den Beziehungen und Angelegenheiten des Reichs geführt. Der Kronprinz von Preußen führt den Titel Kronprinz des Deutschen Reiches und das Prädikat Kaiserl. Hoheit. Eine Zivilliste steht dem Ks von Reichs wegen nicht zu; ihm wird alljährlich durch den Reichshaushaltetat ein Dispositionsfonds für Gnadenbewilligungen u. dgl. zur Verfügung gestellt.